

Re: [Ticket#2024051903000218] Einfuhr von Oldtimerteilen mit Schrottwert aus der Schweiz

Von Auskunft privat <info.privat@zoll.de>
An Robert und Christiane Griessbach <rcflg@web.de>
Datum 22. Mai 2024 13:43

Sehr geehrter Herr Griesbach,

in Ihrem Fall gelten die Bestimmungen im Reiseverkehr bei Rückkehr aus einem Nicht-EU-Staat (Drittland).

https://www.zoll.de/DE/Privatpersonen/Reisen/Rueckkehr-aus-einem-Nicht-EU-Staat/Zoll-und-Steuern/zoll-und-steuern_node.html

Als Reisender können Sie Waren bis zu einem Warenwert von insgesamt 300 Euro einfuhrabgabenfrei im Rahmen der Reisefreimenge aus der Schweiz nach Deutschland mitbringen. Bis zu diesem Warenwert können Sie die Grenze durch einfaches Überschreiten passieren.

https://www.zoll.de/DE/Privatpersonen/Reisen/Rueckkehr-aus-einem-Nicht-EU-Staat/Zoll-und-Steuern/Reisefreimengen/reisefreimengen_node.html

Ist die Reisefreigrenze von 300 Euro für sogenannte „andere Waren“ überschritten oder liegen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Reisefreigrenze nicht vor, sind die Waren mündlich unter Vorlage der Rechnung(en) anzumelden.

https://www.zoll.de/DE/Privatpersonen/Reisen/Rueckkehr-aus-einem-Nicht-EU-Staat/Zoll-und-Steuern/Ueberschreiten-Reisefreimengen/ueberschreiten-reisefreimengen_node.html

Als Grundlage für den Warenwert gilt der tatsächlich bezahlte Rechnungspreis (einschließlich der gezahlten ausländischen Umsatzsteuer). Es ist daher grundsätzlich wichtig, dass Sie den Kaufbeleg der Waren aufbewahren und bei der Abfertigung vorlegen.

Wenn Sie keinen Kaufbeleg mehr haben, so ermittelt die Zollstelle den Wert der Ware. Dabei wird entweder von Preisen aus vergleichbaren Einfuhren ausgegangen oder - sofern nicht bekannt - der Wert Ihrer Waren geschätzt.

Für gebrauchte Waren, denen kein aktuelles Kaufgeschäft zugrunde liegt, kann (anstelle der Rechnung) ein zunächst vom Reisenden selbst ermittelter Wert (z. B. durch Internetrecherche vergleichbarer gebrauchter Waren) mündlich angegeben werden.

Bei Überschreiten der Freimenge von 300 Euro kommt eine vereinfachte Abgabeberechnung (Pauschalierung) in Betracht. Die Einfuhrabgaben werden anhand eines pauschalierten Abgabensatzes berechnet, wenn der Wert der abgabenschuldigen Waren je Reisender den Betrag von 700 Euro nicht übersteigt.

Der pauschalierte Abgabensatz beträgt generell 17,5 Prozent des Warenwertes. Ein Abgabensatz von lediglich 15 Prozent wird auf Waren angewendet, für die Zollvergünstigungen - sogenannte Präferenzen - gewährt werden.

Bei abgabenschuldigen Waren über 700 Euro werden die Einfuhrabgaben nach der genauen Art und Beschaffenheit der Ware nach dem Elektronischen Zolltarif (EZT) ermittelt.

<https://auskunft.ezt-online.de/ezto/Welcome.do>

Für Oldtimerteile ist der Drittlandszollsatz frei (0 %). Der Einfuhrumsatzsteuersatz beträgt 7 %.

Anhand des angemeldeten Zollwertes (der Rechnungswert oder ggf. der selbst ermittelte Wert) werden durch die Zollstelle die Einfuhrabgaben berechnet.

Über die Ausfuhrbestimmungen und Umsatzsteuererstattung der Schweiz erkundigen Sie sich bitte ggf. bei den dortigen Zollbehörden.

<https://www.bazg.admin.ch/bazg/de/home.html>

Soweit die vorstehende Antwort fachliche Ausführungen enthält, begründen diese keine Rechtsansprüche.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Herr König

Generalzolldirektion
Zentrale Auskunft
Postfach 10 07 61
01077 Dresden

Auskunft für Privatpersonen:

Tel.: 0228 303-26020

Fax: 0228 303-97924

E-Mail: info.privat@zoll.de

Internet: www.zoll.de

Telefonisch erreichen Sie die Zentrale Auskunft der Generalzolldirektion

Montag–Freitag 08:00–17:00 Uhr

Chatbot TinA:

Für allgemeine Fragen zum Zollrecht steht Ihnen der Chatbot „TinA“ als digitaler Assistent 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche im Internet zur Verfügung: <https://tina-zoll.bundesbots.de>.

Der Zoll im Einsatz für Bürger und Wirtschaft:

Über das Zoll-Portal können Sie nach einmaliger Registrierung verschiedene Antragsverfahren und Geschäftsprozesse elektronisch durchführen – einfach und effizient. www.zoll-portal.de

19.05.2024 09:53 - Robert und Christiane Griessbach wrote:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beabsichtigen in der Schweiz einige Teile für einen Oldtimer-LKW (Opel Blitz, Bj 1971) zu erwerben und nach Deutschland zu bringen. Die Teile sind aus Schlachtfahrzeugen ausgebaut worden und haben grundsätzlich nur Schrottwert - siehe Beispielbilder im Anhang.

Meine Fragen dazu sind folgende:

Was muss dabei beachtet werden?

Müssen vorab irgendwelche Formalitäten erledigt werden?

Mit welchen Kosten ist zu rechnen?

Besten Dank und freundliche Grüße

Robert Griessbach

--

Diese Nachricht wurde von meinem Android Mobiltelefon mit [WEB.DE](http://www.web.de) Mail gesendet.